

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2017/2018

Lösungsvorschlag

Abschlussprüfung Steuerfachangestellte Winter 2017/2018

Wirtschafts- und Sozialkunde

Die Prüfungsaufgaben der Winterprüfung 2017/2018 finden Sie auf der Homepage Ihrer am Prüfungsverbund beteiligten Steuerberaterkammer bzw. auf der Homepage der Steuerberaterkammer Niedersachsen.

Bearbeitungshinweis

Achten Sie bei der Aufgabenstellung genau darauf, ob Paragraphen anzugeben sind.

Ihre Meinung ist mir wichtig! Was gefällt Ihnen gut? Was kann ich noch verbessern? Senden Sie eine E-Mail an info@steuerfachschule-hartl.de. Über eine Rückmeldung würde ich mich freuen.

Diese Unterlagen wurden mit großer Sorgfalt erstellt und geprüft. Trotzdem können Fehler nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit der Lösungen kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Copyright 2020 Christoph Hartl, Augsburg

Dieses Werk und alle seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung außerhalb des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung des Herausgebers (Christoph Hartl) unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Microverfilmung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Zustimmung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2017/2018

Teil I Allgemeiner Teil, Schuld- und Sachenrecht

Aufgabe 1

- a) Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit von Personen Träger von Rechten und Pflichten zu sein.
- b) Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt (*Hinweis: § 1 BGB*) und endet mit dem Tod.
- c) Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit von Personen Rechtsgeschäfte wirksam abzuschließen.
- d) Nein
Ricardo ist nach **§ 104 Nr. 1 BGB** geschäftsunfähig, da er das 7. Lebensjahr nicht vollendet hat.
- e) Nein, da die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen nach **§ 105 Abs. 1 BGB** nichtig ist.

Aufgabe 2

- a) Verpflichtungsgeschäft
Die Zweirad GmbH ist als Verkäufer verpflichtet, Peter Paulsen das Rennrad frei von Sach- und Rechtsmängeln zu übergeben und das Eigentum daran zu verschaffen. (*Hinweis: § 433 Abs. 1 BGB*)
Paulsen ist verpflichtet, den Kaufpreis zu zahlen und das Rennrad abzunehmen.
(*Hinweis: § 433 Abs. 2 BGB*)
- b) Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre, **§ 195 BGB**.
Beginn der Verjährungsfrist: Mit Ablauf des 31.12.2016, **§ 199 Abs. 1 BGB**
Ende der Verjährungsfrist: 31.12.2019, 24.00 Uhr
Die Forderung ist somit am 01.01.2020 (0:00 Uhr) verjährt.
- c) Das kaufmännische Mahnverfahren hat keinen Einfluss auf die Verjährungsfrist.
- d) Nach Eintritt der Verjährung ist der Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern.
(*Hinweis: § 214 Abs. 1 BGB, Leistungsverweigerungsrecht*)

Aufgabe 3

- a) B ist bereits im Besitz der Sache. Es genügt die Einigung über den Übergang des Eigentums.
(*Hinweis: § 929 Satz 2 BGB*)
- b) Einigung und Besitzkonstitut (*Hinweis: § 930 BGB*)
- c) Einigung und Abtretung des Herausgabeanspruchs. (*Hinweis: § 929 i. V. m. § 931 BGB*)
Hinweis: B hat seinen Herausgabeanspruch gegen die Kunsthandlung an die Käuferin Frau Hübschmann abgetreten. Durch die Einigung und die Abtretung des Herausgabeanspruchs wird Frau Hübschmann Eigentümerin des Gemäldes.
- d) Einigung und Übergabe (*Hinweis: § 929 Satz 1 BGB*)
- e) Einigung (sog. Auflassung) über die Rechtsänderung und Eintragung in das Grundbuch.
(*Hinweis: §§ 873, 925 BGB*)

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2017/2018

Teil II Arbeits- und Sozialrecht

Aufgabe 1

a) Arbeitsvertrag

- wird durch Angebot und Annahme geschlossen
- bedarf nicht der Schriftform

Frau Fleißig nahm das Angebot am 12. Juli 2016 an. Der Arbeitsvertrag wurde also am 12. Juli 2016 geschlossen.
 (Hinweis: §§ 611 ff. BGB)

b) Die Probezeit darf höchstens 6 Monate dauern, **§ 622 Abs. 3 BGB**.
 Die Vereinbarung ist zulässig.

c)

- Wird die gesetzliche Kündigung arbeitsvertraglich geregelt, darf für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer keine längere Frist vereinbart werden als für die Kündigung durch den Arbeitgeber.
- Vereinbart ist eine Kündigungsfrist für die Arbeitnehmerin von 3 Monaten und eine Kündigungsfrist für den Arbeitgeber von 2 Monaten.

 Die Regelung ist unzulässig, **§ 622 Abs. 6 BGB**.

Aufgabe 2

a) Die gesetzliche Kündigungsfrist beträgt während der Probezeit 2 Wochen, **§ 622 Abs. 3 BGB**.

b) Eine Kündigung durch den Arbeitgeber wäre unzulässig. Zwar war dem Arbeitgeber im Zeitpunkt der Kündigung die Schwangerschaft nicht bekannt, sie wurde ihm aber innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt.
Ab dem 01.01.2018: § 17 Abs. 1 MuSchG

c)

- Beschäftigungsverbot: 6 Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung.
- Die werdende Mutter darf nur noch dann beschäftigt werden, wenn sie selbst ausdrücklich erklärt hat, dass sie weiterarbeiten möchte. Sie kann die Entscheidung jederzeit widerrufen.

Ab dem 01.01.2018: § 3 Abs. 1 MuSchG

Aufgabe 3

<u>Sozialversicherungszweig</u>	<u>Sozialversicherungsträger</u>
a) gesetzliche Krankenversicherung	gesetzliche Krankenkasse
b) gesetzliche Arbeitslosenversicherung	Bundesagentur für Arbeit
c) gesetzliche Unfallversicherung	Berufsgenossenschaft
d) gesetzliche Rentenversicherung	Deutsche Rentenversicherung
e) gesetzliche Krankenversicherung	Gesetzliche Krankenkasse

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2017/2018

Teil III Handels- und Gesellschaftsrecht

Aufgabe 1

- a)
 - Ein Handwerksbetrieb ist ein Gewerbebetrieb.
 - Der Handwerksbetrieb (25 Mitarbeiter und 3 Auszubildende) erfordert einen nach Art oder Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb.
 - Handelsgewerbe, **§ 1 Abs. 2 HGB**
→ Istkaufmann, **§ 1 Abs. 1 HGB**
- b) z. B.
 - Die Einlage geht in das Vermögen des Inhabers des Handelsgewerbes über (*§ 230 Abs. 1 HGB*). Stärkung der Eigenkapitalbasis (stille Beteiligung ist wirtschaftliches Eigenkapital). Führt zu einem besseren Rating bei Banken.
 - Keine liquiditätsbelastenden Zins- und Tilgungszahlungen.
 - Belastung der Liquidität nur bei Auszahlung des Gewinnanteils.
 - Beteiligung am Verlust (*Hinweis: § 231 Abs. 1 HGB*). Kann aber im Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen werden (*Hinweis: § 231 Abs. 2 HGB*).
 - Keine Sicherheiten notwendig
Banken/Kreditgeber sind teils wenig risikobereit und haben teils hohe Ansprüche an Kreditsicherheiten.
- c) Der Abschluss des Gesellschaftsvertrages bedarf grundsätzlich keiner bestimmten Form.
- d) Keine Veränderungen
 - Die stille Gesellschaft tritt nach außen nicht in Erscheinung. Sie erscheint nicht in der Firma der Gesellschaft.
 - Keine Handelsregistereintragung, da die stille Gesellschaft kein Handelsgewerbe betreibt.
- e) Ja, **§ 231 Abs. 2 HGB**
- f) Der stille Gesellschafter kann schriftliche Abschrift des Jahresabschlusses verlangen und dessen Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere prüfen, **§ 233 Abs. 1 HGB**.
- g) Nein
Nur der Inhaber des Handelsgeschäftes, nicht aber der stille Gesellschafter, wird aus den geschlossenen Geschäften allein berechtigt und verpflichtet. (*Hinweis: § 230 Abs. 2 HGB*)
- h)
 - Mitunternehmerrisiko: Beteiligung am Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven des Anlagevermögens einschließlich des Geschäftswerts.
 - Mitunternehmerinitiative
 - Teil einer Mitunternehmerschaft i.S. d. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2017/2018

Teil III Handels- und Gesellschaftsrecht

Aufgabe 2

- a)
 - Arbeitsgemeinschaft (ARGE) tritt meistens als GbR auf.
 - Kein Handelsgewerbe
 - Keine Eintragung in das Handelsregister
- b)
 - Prokura: Eintragungspflichtige Tatsache (*Hinweis: § 53 Abs. 1 HGB*)
 - Deklaratorische Wirkung
- c)
 - Erhöhung Einlage Kommanditist: Eintragungspflichtige Tatsache (*Hinweis: § 175 HGB*)
 - Konstitutive Wirkung
- d)
 - Gewerbebetrieb, der keinen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (Kleingewerbe).
 - kein Kaufmann
 - eine Eintragung ins Handelsregister ist nicht notwendig.

Hinweis: Erwerb der Kaufmannseigenschaft durch freiwillige Eintragung der Firma ins Handelsregister, § 2 HGB.

- e)
 - Angehöriger der freien Berufe
 - Kein Handelsgewerbe
 - Keine Eintragung in das Handelsregister

Aufgabe 3

- a) gemischte Firma
- b) Personenfirma
- c) Fantasiefirma
- d) Sachfirma

Aufgabe 4

- a)
 - Gesellschaftsvertragliche Regelungen zur Gewinn- und Verlustverteilung sind nicht getroffen.
 - Die Verteilung des Gewinns erfolgt somit nach Köpfen.
 - Jeder Gesellschafter erhält einen Gewinnanteil i. H. v. 72.000,00 /3 = 24.000,00
 - § 722 Abs. 1 BGB**
- b)
 - unbeschränkt
 - unmittelbar
 - solidarisch
- c)
 - gemeinschaftliche Geschäftsführung, (*Hinweis: § 709 Abs. 1 BGB*)
 - Gesamtvertretung (*Hinweis: § 714 BGB*)

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2017/2018**

Teil IV Investition und Finanzierung

Aufgabe 1

5 (Factoring)	Die Barwerte der kurzfristigen Forderungen aus Lieferung und Leistung werden vom Kreditgeber gekauft.
7 (Leasing)	Einem Unternehmer werden bewegliche oder unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zur Nutzung gegen Entgelt überlassen.
5 (Factoring)	Der Kreditgeber übernimmt neben der Delkredere- und Finanzierungsfunktion auch eine Dienstleistungsfunktion
2 (Annuität)	Die jährliche Belastung, bestehend aus Zinsen und Tilgung, ist für die gesamte Laufzeit des Darlehens konstant.
1 (Akzessorietät)	Es besteht ein untrennbarer Zusammenhang zwischen dem persönlichen Anspruch aus einer Darlehensgewährung und dem dinglichen Anspruch aus einer Hypothek.
3 (Besitzkonstitut)	Die Übergabe des Sicherungsgutes wird durch einen Vertrag ersetzt, der den Kreditnehmer weiterhin zum unmittelbaren Besitz berechtigt.
4 (Einrede der Vorausklage)	Hierauf verzichtet der Bürge im Rahmen einer selbstschuldnerischen Bürgschaft.
6 (Globalzession)	Die Sicherungsabtretung der Forderung geschieht bereits zum Zeitpunkt der Forderungsentstehung. Die Debitorenliste hat lediglich deklaratorischen Charakter.

Aufgabe 2

a)

Grundschild	Hypothek
z.B. <ul style="list-style-type: none"> ▪ setzt das Bestehen einer Forderung nicht voraus (Nichtakzessorietät) ▪ nach vollständiger Tilgung des Kredits erlischt die Grundschild nicht automatisch. ▪ Kreditnehmer haftet nur mit dem Grundstück (dingliche Haftung) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ setzt das Bestehen einer Forderung voraus (Akzessorietät) ▪ nach vollständiger Tilgung des Kredits erlischt die Hypothek automatisch. ▪ Kreditnehmer haftet mit dem Grundstück (dingliche Haftung) und persönlich mit seinem ganzen Vermögen (persönliche Haftung)

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2017/2018**

Teil IV Investition und Finanzierung**Aufgabe 2**

- b) Eine im Grundbuch früher eingetragene Grunddienstbarkeit geht jeder später eingetragenen Grunddienstbarkeit vor. (*Hinweis: § 879 Abs. 1 Satz 1 BGB*)

Hinweis:

Grunddienstbarkeit: Belastung eines Grundstücks zugunsten eines Eigentümers eines anderen Grundstücks, meistens eines Nachbargrundstücks.

Beispiel: Geh- und Fahrrecht

§§ 1018 ff. BGB

Aufgabe 3Hinweis:

Gliederung des Eigenkapitals bei Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH) § 266 Abs. 3 HGB

I. Gezeichnetes Kapital (Stammkapital)

II. Kapitalrücklage (Außenfinanzierung)

III. Gewinnrücklage (Innenfinanzierung)

IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag

V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Unklar ist, wie sich die Rücklagen der GmbH zusammensetzen.

- a) Außenfinanzierung
- Stammkapital
Kapitalerhöhung: Kapitalrücklagen (*Agio/Aufgeld, Hinweis: § 272 Abs. 2 HGB*)
 - Darlehen
 - Hypothekenschulden
 - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- b) Eigenfinanzierung
- Stammkapital
 - Rücklagen
- c) Fremdfinanzierung
- Rückstellungen
 - Darlehen
 - Hypothekenschulden
 - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- d) Innenfinanzierung
- (Gewinn-) Rücklagen
 - Rückstellungen
- e) offene Selbstfinanzierung
- (Gewinn-) Rücklagen